

Satzung

Förderverein für die diakonische Arbeit der Evang. Kirchengemeinde Büchenbronn

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Die Diakonie sieht ihre Aufgabe darin, den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne zu helfen.

Zur Erfüllung dieses Auftrages schaffen die Kirchengemeinden diakonische Dienste und Einrichtungen. Sie unterstützen Initiativen, die diakonisch und sozial tätig werden. Sie tragen ferner Sorge dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird und wirken darauf hin, dass die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden.

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbronn bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages wird der bisherige Evang. Krankenpflegeverein Büchenbronn zum „Förderverein für die diakonische Arbeit der Evang. Kirchengemeinde Büchenbronn“ umbenannt.

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

- (1) Der „Förderverein für die diakonische Arbeit der Evang. Kirchengemeinde Büchenbronn“ wird in das Vereinsregister eingetragen. Er behält den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pforzheim.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und als solcher diakonisch-missionarisch tätig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der diakonischen Aufgaben der evangelischen Kirche, insbesondere durch

- (1) Unterstützung und Förderung kirchengemeindlicher diakonischer Einrichtungen und Dienste.
Dazu gehören:
 - Nachbarschaftshilfe,
 - Familienpflege und -hilfe,
 - Hospizdienste,
 - Gewährung finanzieller Zuschüsse für in Not geratene Familien und Einzelpersonen,
 - Erholungsmaßnahmen,
 - Altenarbeit,
 - Gesprächskreise,
 - Besuchsdienste.

- (2) Unterstützung und Förderung der Arbeit der Diakoniestation Pforzheim gGmbH.
- (3) Unterstützung und Förderung bei der Betreuung der Bewohner der Seniorenresidenz „Bergdorf“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung (§§ 51-68); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweckgebundene Spenden werden in vollem Umfang dem jeweiligen Betreff zugeführt.
- (5) Nicht zweckgebundene Spenden können nach Entscheidung des Vorstandes für alle Belange des Fördervereins verwendet werden.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evang. Kirchengemeinde Büchenbronn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Büchenbronn zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sowie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:
 - 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
 - 2. durch Tod,
 - 3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertreteramt einberufen. Dies erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugegangen sein muss. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einladung erfolgt in den ortsüblichen Mitteilungsorganen. Dies sind
 1. Mitteilungsblatt des Stadtteils Büchenbronn,
 2. Gemeindebrief der Evang. Kirchengemeinde,
 3. Aushang in den Schaukästen,
 4. Abkündigungen im Gottesdienst.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils drei Jahre. Die Gewählten bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Abs.7),
 5. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben,
 6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Jede Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, ist beschlussfähig. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertreteramt und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem / der Vorsitzenden
 2. dem / der Stellvertreter/in
 3. dem / der Protokollführer/in
 4. dem / der Kassenwart/in
 5. zwei Personen aus dem Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Büchenbronn
 6. ein Vertreter / eine Vertreterin des Ortschaftsrates Büchenbronn
 7. vier weitere Mitglieder des VereinsDer /die Vorsitzende übernimmt den Vorsitz des Vorstandes.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder durch den/die Stellvertreter/in in Alleinvertretungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der Stellvertreters/in, in der Regel viermal jährlich zusammen.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend sachkundige Bürgerinnen und Bürger hinzugezogen werden
 1. die Pfarrerin/der Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Büchenbronn,
 2. die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates Büchenbronn,
 3. ein Vertreter der Diakoniestation Pforzheim gGmbH
 4. ein Vertreter der Seniorenresidenz „Bergdorf“
 5. sonstige sachkundige Bürgerinnen und Bürger.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. die Leitung des Vereins,
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
 4. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt § 6 Abs.7 entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Person im Vorsitzendenamt oder von der Person im Stellvertreteramt zu unterzeichnen ist.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Nachfolgevorstandsmitglied wählen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 **Verwaltung/ Rechnungsprüfung**

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Rechnungen sind jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu prüfen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

§ 10 **Satzungs- und Vereinszweckänderung /Auflösung des Vereins**

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 **Verpflichtung gegenüber dem Evang. Oberkirchenrat**

Diese Satzung, sowie die Auflösung des Vereins, sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu geben.

....., den